

A)
ERGEBNIS
DES RAUMORDNUNGSVERFAHRENS

1. Feststellung

Die geplante Ansiedlung des ECE-Einkaufszentrums beim Hauptbahnhof Ulm beeinträchtigt in der geplanten Größenordnung von 26.000 m² Verkaufsfläche und ca. 105 Mio € Gesamtumsatz die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit von Zentralen Orten im Einzugsbereich des Vorhabens in nicht unwesentlichem Umfang und verstößt damit gegen ein verbindlich zu beachtendes Ziel der Raumordnung lt. Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

2. Hinweis

Eine raumordnerisch verträgliche Planung des Vorhabens setzt eine wesentliche Verringerung der Größe des Einkaufszentrums und damit eine wesentliche Verringerung der o.a. raumordnerischen Auswirkungen voraus.

3. Geltungsdauer der raumordnerischen Feststellung

Die raumordnerische Feststellung nach Nr. 1 gilt für fünf Jahre.